

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	27 (1956)
Heft:	9
Artikel:	Von der Arbeitsteilung unter den Heimen für die Jugend
Autor:	Studienkommission für die Anstaltsfrage
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-808162

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Von der Arbeitsteilung unter den Heimen für die Jugend

Richtlinien, herausgegeben von der Studienkommission für die Anstaltsfrage, Organ der Schweizer. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich, im Mai 1956 *

I. Geltungsbereich und Zweck der Richtlinien

1. Die Richtlinien handeln von den *Heimen für die Jugend*, ohne die Säuglings- und Erholungsheime, beziehen aber auch Heime für Erwachsene ein, soweit sie das Problem der Arbeitsteilung unter den Heimen für die Jugend berühren.
2. Die Richtlinien möchten Heimleiter, Versorger, Mitglieder von Aufsichtskommissionen und -behörden, Erzieher, Aerzte und alle übrigen am Anstaltswesen interessierten Personen dazu anregen, die *Probleme der Arbeitsteilung* (Differenzierung) unter den Heimen zu überdenken und, soweit nötig für die nähre und weitere Zukunft *praktische Lösungen herbeizuführen*.
3. Die Richtlinien streben keine *staatliche Planung* des Anstaltswesens an; ihre Verfasser halten vielmehr dafür, dass eine Arbeitsteilung unter den Heimen nur dann durchführbar sei, wenn sich alle Beteiligten aus Einsicht in deren Notwendigkeit und aus freiem Willen dazu verstehen können.

II. Grundsätzliche Fragen der Heimerziehung

4. Die grundsätzlichen Fragen der Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen sind behandelt in den Richtlinien für die Organisation der Heime. Hier wird lediglich auf die Hauptpunkte hingewiesen, die auch im Hinblick auf die Arbeitsteilung unter den Anstalten wichtig sind.

Die Heimversorgung soll Kindern und Jugendlichen zugute kommen, deren Entwicklung durch Gebrechen, ungünstige Veranlagung, ungünstige Erziehung- und Pflegeverhältnisse so sehr gefährdet erscheint, dass Erziehung in der eigenen Familie oder in einer Pflegefamilie, auch mit Unterstützung, z. B. durch Erziehungsberatung, Erziehungshilfe, kinderpsychiatrische Dienste, *ungenügend* ist.

Es sollten *keine Zöglinge ohne Gutachten Sachverständiger* (Fürsorger, Aerzte, namentlich kinder- und jugendpsychiatrischer Dienste, Polikliniken, Beobachtungsstationen) in Erziehungsheimen untergebracht werden.

Die Versorger sollen bei Plazierung eines Zögling nicht nur auf gute äusserliche Pflegeverhältnisse achten, sondern namentlich auch auf die Eignung der Erzieherpersönlichkeiten, die *Atmosphäre des Heimes* und seine *erzieherischen und therapeutischen Möglichkeiten*.

* Die Studienkommission für die Anstaltsfrage hat von 1945—1955 Richtlinien über folgende Gebiete des Anstaltswesens für die Jugend herausgegeben: für den Verkehr mit der Presse, die Organisation, die Errichtung und den Betrieb von «halboffenen» Heimen, die Führung von Arbeits-, Lehr- und Erwerbsbetrieben, Die Rechnungsführung, das Anstellungsverhältnis, den Bau, die Schulung von Leitung und Mitarbeitern. Diese Richtlinien wurden 1955 in revidierter Fassung in einem Sammelband herausgegeben unter folgendem Titel: Richtlinien über Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche. Zu beziehen beim Zentralsekretariat der Schweizerischen Gemmennützigen Gesellschaft, Brandschenkestrasse 36, Zürich 1. 80 Seiten, Preis Fr. 2.50.

Versorger, Heimleiter, wie deren Aufsichtsorgane sollen stets darauf achten, ob ein Zögling in das Heim passt, in dem er untergebracht wurde, und nötigenfalls nicht nur dann wenn er Schierigkeiten macht, sondern auch wenn er sich nicht befriedigend entwickelt, von sich aus *Umplazierung* oder *Entlassung* beantragen, letztere eventuell mit Unterstellung unter nachgehende Fürsorge.

III. Grenzen und Voraussetzungen der Arbeitsteilung

5. Eine angemessene Arbeitsteilung unter den Heimen liegt im Wohl des Zögling. Die Arbeitsteilung soll aber nur so weit gehen, als ein begründetes *Bedürfnis* nach dem betreffenden Heimtyp besteht.
6. Unerlässlich ist, dass die in die Arbeitsteilung einbezogenen Heime einen *annähernd gleichen pädagogischen Stand* aufweisen. Sie sollen ferner wirtschaftlich möglichst gleichgestellt sein und vor allem das *gleiche Kostgeld* verlangen; sonst könnte mancher Versorger das billigere Heim vorziehen, wodurch die Bestrebungen zur Arbeitsteilung gehindert werden.
7. Unerlässlich ist ferner die Einsicht und der gute Wille der beteiligten Heimleiter, Aufsichtsorgane und Behörden, und darüber hinaus des ganzen Volkes, da unter Umständen die Durchführung der Arbeitsteilung nicht nur die *Aenderung von Reglementen, Statuten und Stiftungsurkunden*, sondern auch von gesetzlichen Vorschriften nötig macht.
8. Die Bestrebungen für die Arbeitsteilung könnten dadurch erleichtert werden, dass die Heime in den Kantonen der gleichen Verwaltungsabteilung vorzugsweise der *Erziehungsdirektion* unterstellt und in engen Kontakt mit einem *kinderpsychiatrischen Dienst* gebracht würden.
9. Der mit der Arbeitsteilung unter den Heimen erreichbare Zweck, dass die Aufgabe des Heimes dem Zustand des Zögling möglichst angepasst sein müsse, lässt sich bis zu einem gewissen Grade auch durch eine innerhalb des einzelnen Heimes erfolgende *Einteilung der Zöglinge in Gruppen* erreichen sowie durch eine differenzierte Behandlung des Zögling innerhalb der Gruppe.
10. Gute *affektive Beziehungen* zwischen Zögling und Erzieher und innerhalb der Angehörigen einer Zöglingssgruppe wirken ebensogut oder besser als eine weitgehende Differenzierung der Heime.
11. Ein gemischter Zöglingbestand schafft ein Klima der Toleranz, regt die Erzieher an, vermindert die erzieherisch schädlichen Versetzungen in ein anderes Heim und erleichtert den Kontakt mit den Eltern, weil gemischte Heime in der Regel ein kleineres Einzugsgebiet haben als zu sehr spezialisierte.
12. Auch *wirtschaftliche Gründe* setzen der Arbeitsteilung Grenzen: Jedes Heim muss seine Zöglingszahl so festsetzen, dass der Aufwand pro Zögling

allgemein und nach den besonderen Verhältnissen des Heimes zu verantworten ist.

IV. Möglichkeiten der Arbeitsteilung

Im Rahmen der angegebenen Grenzen und Voraussetzungen lässt sich folgende Arbeitsteilung (Differenzierung) unter den Heimen erwägen:

A. Nach dem Zustand des Zögling

(Art der Hilfsbedürftigkeit)

13. Nach dem Zustand des Zögling kann die Heime wie folgt gegliedert werden:
 - a) Heime für normale Jugend aus unvollständigen oder zerrütteten Familien,
 - b) Heime für Schwererziehbare,
 - c) Beobachtungsstationen,
 - d) Heime für geistig Gebrechliche,
 - e) Heime für körperlich Gebrechliche.

Die Heime für die Kategorien b, d und e werden noch weiter unterteilt, wofür auf die betreffenden Abschnitte verwiesen sei.
14. Manchmal sind diese Zustände oder Gebrechen beim selben Zögling doppelt oder mehrfach vorhanden oder gehen ineinander über. Es können nicht für alle möglichen Kombinationen Spezialheime geschaffen werden. Die Kombination eines Gebrechens mit Geistesschwäche jedoch erfordert in der Regel besondere Unterrichts- und Erziehungsmethoden und daher eigene Heime.
15. Grenzfälle gehören grundsätzlich in das Heim, das dem «Normalzustand» näher liegt, z. B. leicht debile Schwererziehbare in Heime für Normalbegabte.
 - a) *Heime für normale Jugend aus unvollständigen oder zerrütteten Familien (Kinderheime, Waisenhäuser)*
16. Diese Heime sind eine Art Sammelbecken und beherbergen darum meist eine bunt zusammen gesetzte Zöglingsschar. Sowohl der körperliche und seelisch-geistige Zustand der Zöglinge als auch deren Einweisungsgründe sind weitgehend verschieden.
17. Ob und wie weit diese Verschiedenheit der Zöglinge für das Heim erzieherisch tragbar ist, hängt weitgehend von dessen Leitung und Atmosphäre ab. Jedoch sollen körperlich und geistig Gebrechliche in Spezialheime gebracht werden.
18. Schwererziehbare und Neurotische können in solchen Heimen bleiben, wenn sie sich der Heimgemeinschaft anpassen können. Nötigenfalls sollen sie ambulanter therapeutischer Behandlung zugeführt werden.
19. Sofern das Heim dies erträgt, soll es verschiedene Altersstufen und Geschlechter umfassen, da eine solche Mischung natürlicher Lebensgemeinschaft entspricht. Dadurch können auch Geschwister im gleichen Heim zusammenbleiben.
 - b) *Heime für Schwererziehbare*
20. Zu den Schwererziehbaren werden hier folgende Gattungen gezählt: a) Nervöse, Ueberempfindliche und Neurotische, b) Verwahrloste und psychopathisch Reagierende, c) geisteskranke Kinder und Jugendliche.
21. Grundsätzlich ist es wünschbar, für alle diese drei Gruppen von Schwererziehbaren besondere Heime



Ausschlecken ist ein köstlich Ding

zu haben. In der Praxis lässt sich aber diese Differenzierung auch durch die folgenden Heimtypen erreichen, die nicht dem *Regime*, also nach dem Grad der Freiheit und damit der Schwererziehbarkeit gegliedert sind:

1. Heime mit *internen* Ausbildungsgelegenheiten (Heimschulen und -werkstätten),
2. Heime mit *teils internen, teils externen* (Schulen und Lehrstellen in nahe gelegenen Ortschaften) Ausbildungsgelegenheiten. Diese Heime werden auch «halboffene» Heime genannt.
3. Heime mit *externen* Ausbildungsgelegenheiten (Familien und Wohnheime).
20. Auch bei den Schwererziehbaren kann die Arbeitsteilung ausser durch Schaffung besonderer Heimtypen durch *Gruppenbildung* im einzelnen Heim erzielt werden. Dies gilt namentlich für die Zöglinge der Heimkategorien 1 und 2 sowie für Nervöse, Ueberempfindliche und Neurotische, denen das enge Zusammenleben mit Verwahrlosten zu grossen Schwierigkeiten und Gefährdung bringen kann. Durch die Gruppenbildung kann ein Wechsel im *Regime* (Grad der Freiheit) vorgenommen werden, ohne dass der Zögling in ein anderes Heim versetzt werden muss.
21. Für die Gruppenbildung neben oder anstelle der Heimaufteilung spricht ferner, dass es sich vom erzieherischen Standpunkt aus empfiehlt, die verschiedenen Arten und Grade von Schwererziehbarkeit zu mischen, die stärker Schwererziehbaren gleichsam mit den leichteren Fällen zu «verdünnen».
22. *Anstalten für Schwererziehbare*, die gegenwärtig zur Diskussion stehen (Geschlechtertrennung unmöglich), sollen die übrigen Heime von den schwersten Fällen entlasten und den Zöglingen gleichzeitig optimale therapeutische Möglichkeiten bieten.
23. Differenzierung nach dem Grad der *Intelligenz* ist bei den Heimen für Schwererziehbare angezeigt, weil gerade die intellektuelle Ueberforderung zur Schwererziehbarkeit führen oder eine solche verstärken kann. *Spezialklassen in Heimen für Schwererziehbare* haben sich bewährt. Auch diese Differenzierung ist durch Gruppenbildung möglich.

24. Für sexuell gefährdete und verwahrloste Mädchen sind besondere kleine Heime zu wünschen.
25. Differenzierung nach dem formellen *Einweisungsgrund* (gerichtliche oder administrative Einweisung) ist abzulehnen, weil es bei der Erziehung nicht darauf, sondern auf Art und Grad der Schwererziehbarkeit ankommt. Dabei scheint es allerdings gegeben, Zöglinge, die zur *Einschließung* gemäss Art. 95 StGB verurteilt wurden, in Heimen für Schwererziehbare leichteren Grades unterzubringen.
26. Auch eine Differenzierung nach der *Dauer* der Einweisung der Zöglinge ist abzulehnen, da die Dauer ja nicht immer zum voraus bestimmt werden kann und soll und immer auch von der Führung des Zögling abhängt.
27. Arbeitsteilung unter den Anstalten für *Jugendliche* nach beruflichen *Ausbildungsmöglichkeiten* ist notwendig. Erzieherisch wäre es zu wünschen, dass jede Anstalt möglichst viele Werkstätten zur Verfügung hätte, damit die Anstaltswahl durch die Versorger nur nach erzieherischen Gesichtspunkten erfolgen könnte und damit Berufswechsel während der Versorgungszeit nicht auch unerwünschten Heimwechsel bedingen würden. Aus wirtschaftlichen Gründen können aber auch unsere grössten Anstalten keine genügende Auswahl an Ausbildungsmöglichkeiten bieten. So sollte wenigstens jede Anstalt zwei bis drei Werkstätten führen und sich mit anderen darüber verständigen, dass im gesamten für möglichst viele Bedürfnisse gesorgt ist. Die Zahl der Werkstätten kann aber auch dadurch eingeschränkt werden, dass man soweit möglich von externen Lehrgelegenheiten Gebrauch macht.

c) Beobachtungsstationen

28. Beobachtungsstationen sollen mit allen Anstaltskategorien zusammenarbeiten. Sie können organisatorisch andern Anstalten angegliedert oder selbständig sein. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass besonders geeignete Erziehungsanstalten einzelne Beobachtungszöglinge aufnehmen und sie unter ihre anderen Zöglinge mischen oder in Gruppen sammeln.

d) Heime für geistig Gebrechliche

29. Zu den geistig Gebrechlichen werden hier die *Epileptiker* und die *Geistesschwachen* gezählt. Der Heimversorgung bedürftige Epileptiker müssen nur dann in besondere Heime gebracht werden, wenn sie ständiger spezialärztlicher Behandlung bedürfen.
30. Unter den Heimen für die *Geistesschwachen* empfiehlt sich folgende Arbeitsteilung:
1. Heime für Schulbildungsfähige,
 2. Heime für praktisch-manuell Bildungsfähige,
 3. Heime für Bildungsunfähige,
 4. Heime für Schwererziehbare Geistesschwache,
 5. Heime für geistesschwache Sinnesgeschädigte.
- Je nach Umständen kann diese Arbeitsteilung auch durch Bildung entsprechender Gruppen im einzelnen Heim bewirkt werden.
31. Eine Ausscheidung nach *Altersstufen* kommt in Frage in den Heimen für Bildungsfähige, und zwar zwischen *Schulpflichtigen* und *Schulentlassenen*.

e) Heime für körperlich Gebrechliche

32. Zu der körperlich gebrechlichen Jugend werden hier folgende Gattungen gerechnet: Blinde und Sehschwache, Taubstumme und Gehörlose, Schwerhörige, Sprachgebrechliche, Körperbehinderte.
- Körperbehinderte müssen nur dann in Spezialheime gebracht werden, wenn es wegen ärztlicher Behandlung oder besonders schwerem Grad oder besonderer Art der Invalidität (Cerebral Palsy) notwendig ist.
33. Für jede der fünf genannten Gattungen sollten *grundsätzlich besondere Heime* bestehen, da nur so eine angemessene *Schulung* gewährleistet ist. Taubstumme, Schwerhörige und Sprachgebrechliche können unter entsprechender Gruppenbildung im selben Heim zusammengefasst werden, sofern hiefür günstige Umstände gegeben sind.

B. Nach dem Grad des Zustandes des Zögling
(*Grad des Gebrechens*)

34. Bei den Heimen für die *Jugend aus unvollständigen oder zerstörten Familien* ist eine Aufteilung nach dem Grad ihres Zustandes (Milieuschädigung, Gefährdung, Verwahrlosung) in der Regel nicht nötig, weil sie auf die Dauer nur Elemente enthalten sollen, die sich an eine Heimgemeinschaft anpassen können.
35. Bei den *körperlich Gebrechlichen* erscheint eine Differenzierung der Heime nach dem Grad des Gebrechens kaum tunlich. Dagegen ist sie angezeigt zwischen normal- und schwachbegabten körperlich Gebrechlichen. Für die Körperbehinderten ist außerdem aus schulischen und wirtschaftlichen Gründen eine Differenzierung nach ärztlichen (mit Schule!) und rein schulischen Heimen notwendig. Zudem werden gewisse Formen wegen ihrer besonderen Schwierigkeiten zweckmäßig abgetrennt (Cerebral Palsy).
36. Bei den *Geistesschwachen* soll sich die Arbeitsteilung nach der Schulungsfähigkeit und Nacherziehungsfähigkeit richten.
37. Bei den *Schwererziehbaren* ergibt sich eine Aufteilung nach dem Grad der Schwererziehbarkeit. Ob auch die Heime mit interner Ausbildung und nach dem Grad der Schwererziehbarkeit und nach den entsprechenden verschiedenen Erziehungsmethoden differenziert werden sollen, richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen.

C. Nach erzieherischen und therapeutischen Möglichkeiten

38. Die Arbeitsteilung ergibt sich hier aus dem Zweck des Heimes, der Art der leitenden Persönlichkeiten und der Zusammensetzung der Zöglinge.

D. Nach dem Geschlecht

39. Eine Differenzierung der Heime nach dem Geschlecht der Zöglinge drängt sich einzig bei den *schulentlassenen Schwererziehbaren* von vornherein auf. Bei den andern Zöglingsgattungen ist darüber hinaus von Fall zu Fall zu entscheiden.

In der Regel soll die Koeduktion vorgezogen werden, da sie natürlich ist, dem Wesen der Fa-

milie entspricht, sexuelle Spannungen vermindert und ausserdem ermöglicht, dass Brüder und Schwestern im gleichen Heim bleiben können.

E. Nach dem Alter

40. Erwachsene einerseits und Kinder und Jugendliche anderseits gehören nicht in das gleiche Heim, weil es sich bei den betreffenden Erwachsenen in der Regel um Elemente handelt, die erzieherisch schädlich wirken können. Auch die Jugend aus zerstörten und unvollständigen Familien hat ein Recht auf ein besonderes Heim und sollte nicht in Bürgerheimen usw. untergebracht werden.
41. Bei Kindern und Jugendlichen hängt die Differenzierung nach Altersstufen dem Zweck des Heimes, der Zusammensetzung seiner Zöglingsschar und von den erzieherischen und therapeutischen Möglichkeiten ab.
42. Soweit möglich soll ein Heim verschiedene Altersstufen aufweisen, da dies den Verhältnissen der Familie entspricht und Kinder so lange als möglich im gleichen Heim verbleiben sollten. Vor allem sollten Vorschulpflichtige und Schulpflichtige beieinander sein. Wo es angeht und wo der Heimaufenthalt nicht mehr zu lange dauert, sollten Kinder auch im angestammten Heim verbleiben können, wenn sie dessen Altersstufe überschritten haben.
43. Bei den Schwererziehbaren empfiehlt es sich, Schulpflichtige und Schulentlassene zu trennen, weil die letzteren, die sich besonders grossen seelischen Schwierigkeiten gegenübersehen, unter Umständen auf die ersteren ungünstig auswirken können. Wenn es nicht anders geht, kann eine solche Trennung auch durch Gruppenbildung im Heim bewerkstelligt werden.

F. Nach Landessprachen, Landesgegenden, Kantonen und Gemeinden

44. Differenzierung nach Landessprachen drängt sich naturnotwendig auf.
45. Ob und wieweit in den verschiedenen Landesgegenden, Kantonen und Gemeinden Heime der erwähnten Kategorien errichtet werden sollen, hängt vom Bedürfnis und von den finanziellen Möglichkeiten ab. Vielfach empfiehlt es sich, dass mehrere Kantone oder Gemeinden ein Heim gemeinsam errichten und betreiben, sei es auf gemeinnütziger oder öffentlicher Grundlage.

G. Nach Weltanschauung und Konfession

46. Grundsätzlich soll jedes heimbedürftige Kind und jeder Jugendliche das Recht haben, in einem Heim untergebracht zu sein, das seiner Konfession oder Weltanschauung entspricht. Daher braucht es sowohl interkonfessionelle als auch katholische, protestantische und andere weltanschaulich bestimmte Heime. Dabei soll aber nicht übertrieben und nur so weit differenziert werden, als die Heime einem sachlichen Bedürfnis entsprechen und die für ihr wirtschaftliches Gedeihen nötige Zöglingszahl aufweisen. Soweit ein Heim der Weltanschauung eines Zöglings nicht entspricht, muss dafür gesorgt werden, dass er den seiner Auffassung gemässen Religionsunterricht erhält.

Nächste Seite Schema der Arbeitsteilung

Die Heimversorgung von Schulkindern

XXI. Herbstkurs, 18.—20. September 1956, in der reformierten Heimstätte «Boldern» ob Männedorf, veranstaltet vom Jugendamt des Kantons Zürich.

Dienstag, den 18. September 1956

- 09.00 Allgemeine Mitarbeiterkonferenz
- 10.00 Eröffnung des Kurses
- 10.15 Dr. med. P. Mohr, Direktor der Heilanstalt Königsfelden AG: «Frage der Wegnahme des Kindes aus seiner Familie».
- 14.15 Jb. Seifert, Bezirksjugendsekretär, Rüti: «Pflegefamilie oder Heim?»
- 16.00 Hans Ammann, Direktor, der Taubstummenanstalt, St. Gallen: «Möglichkeiten und Grenzen der Heimerziehung».

Mittwoch, den 19. September 1956

- 08.00 Arbeit in den Arbeitsgruppen mit folgenden Themen:
 - A: «Die Abklärung der Versorgungsbedürftigkeit von Kindern im Schulalter»
 - B: «Der Kontakt zwischen Versorger und Heim»
 - C: «Die Kostenfrage bei Heimversorgungen»
 - D: «Kind und Heimbetrieb»
 - E: «Heim und öffentliche Meinung»
- 19.30 Gemeinsamer Schlussabend.

Donnerstag, den 20. September 1956

- 08.00 Berichterstattung über die Ergebnisse der Gruppenarbeit; mit jeweils anschliessender Aussprache.
- 16.00 Kursschluss.

Jugendamt des Kantons Zürich

Erläuterungen:

Es sind eingeladen alle Jugendsekretäre und Fürsorgerinnen der Bezirkssekretariate und der stadtzürcherischen Jugendämter sowie Leiter der im Kanton Zürich liegenden Erziehungsheime für schulpflichtige Kinder. Praktikantinnen der Schule für Soziale Arbeit sind ebenfalls eingeladen.

*

Zwischen Männedorf SBB und der «Boldern» wird ein Autodienst organisiert. Anmeldung notwendig. Die Verrechnung erfolgt durch die Heimstätte.

*

Die Anmeldungen sind bis spätestens 5. September 1956 an das kantonale Jugendamt, Postfach Zürich 23, einzureichen.

*

Es werden keine Kurskosten erhoben. Der Pensionspreis für den ganzen Kurs beträgt Fr. 27.— (Zweierzimmer) und Fr. 22.— (Matratzenlager). Jeder Teilnehmer bezahlt in der Heimstätte selbst.

*

Mitteilung

Aus Bad Schinznach wurde eine St. Galler Spitzenzbluse an den Sekretär des Vereins zugestellt mit dem Vermerk, dass sie im Zimmer Nr. 44 liegen gelassen worden sei. Wir bitten, sich zu melden!

H. Baer, Mauren TG, Tel. (072) 5 42 85.

Schema für eine Arbeitsteilung unter den Heimen für die Jugend

a) Heime für normale Jugend aus zerrütteten und unvollständigen Familien (Kinderheime, Waisenhäuser)

Diese Heime umfassen Kinder verschiedener Art, mit Ausnahme der körperlich und geistig Gebrechlichen sowie jener, die sich wegen angeborener oder erworbener Schwierigkeiten nicht anzupassen vermögen. Eine Trennung nach Altersstufen und Geschlechtern ist in der Regel nicht nötig.

b) Heime für Schwererziehbare

Bei den Schwererziehbaren können unterschieden werden:

aa) Nervöse, Ueberempfindliche und Neurotische, bb) Verwahrloste und psychopathisch Reagierende, cc) geisteskranke Kinder und Jugendliche. Grundsätzlich ist es wünschbar, für alle diese drei Gruppen besondere Heime zu haben. In der Praxis lässt sich aber diese Differenzierung auch durch folgende Heimtypen erreichen, die nach dem *Regime*, also nach dem Grad der Freiheit und damit der Schwererziehbarkeit gegliedert sind:

1. Heime mit *internen* Ausbildungsgelegenheiten (Heimschulen und -werkstätten)
2. Heime mit *teils internen, teils externen* Ausbildungsgelegenheiten («halboffene» Heime)
3. Heime mit *externen* Ausbildungsgemegenheiten (Familien- und Wohnheime)

Eine Trennung zwischen Schulpflichtigen und Schulentlassenen ist unter Umständen angezeigt.

Bei den letzteren ist in allen Fällen Geschlechtstrennung nötig. — Je nach Umständen kann die Arbeitsteilung auch durch Gruppenbildung im einzelnen Heim erreicht werden.

c) Heime für geistig Gebrechliche

1. Heime für Epileptische
2. Heime für schulbildungsfähige Geistesschwäche
3. Heime für praktisch-manuell bildungsfähige Geistesschwäche
4. Heime für bildungsunfähige Geistesschwäche
5. Heime für schwererziehbare Geistesschwäche
6. Heime für geistesschwache Sinnesgeschädigte

Eine Trennung nach Altersstufen und Geschlecht drängt sich nicht auf, letztere höchstens in Heimen für Schulentlassene. Je nach Umständen kann die Arbeitsteilung auch durch Gruppenbildung im einzelnen Heim bewirkt werden.

d) Heime für körperlich Gebrechliche

1. Heime für Blinde und Sehschwäche
 2. Heime für Taubstumme und Schwerhörige
 3. Heime für Sprachgebrechliche
 4. Heime für Körperbehinderte
- Eine Trennung nach Altersstufen und Geschlecht drängt sich in der Regel nicht auf.

Sämtliche Heime sollen nach Sprachgebieten getrennt sein, nach Weltanschauung und Konfession nur soweit als das Bedürfnis ausgewiesen ist.

Kurse und Veranstaltungen im Herbst 1956

Volkslied-Singwoche im Volkserziehungsheim Herzberg

30. September bis 6. Oktober 1956. Gesamtleitung: Prof. Oskar Sitz, Wien-Basel. — Kurskosten: 70 bis 75 Fr., alles inbegriffen.

29. 9.—1. 10. **Arbeitstagung für Freizeitwerkstattleiter** im Jugendhaus Bern. Tagungsthema: «Drätti, Müetti u dr Chlyn» (Aufgaben der Freizeitwerkstatt gegenüber der Familie). Werkgruppen: Batik, Stroh-tiere-Strohsterne, Güetzimödeli, Aufbaukeramik. Kosten: Ganze Tagung Fr. 30.—, nur Wochenende Fr. 15.— plus allfällige Materialkosten. Anmeldeschluss 20. Sept.

7.—13. 10. **5. Sing-, Musizier- und Tanzwoche** im Rotschuo. Dieses Jahr wird neben Karl und Thilde Lorenz auch Dr. H. M. Sambeth in der Leiterequipe mitwirken. Kosten: Fr. 75.—. Anmeldeschluss: 25. Sept.

8.—12. 10. **2. Schweiz. Arbeitstagung für Jugendmusik und Musikerziehung** in Zürich, veranstaltet von der SAJM. Tagungskarte Fr. 25.—. Tageskarte Fr. 8.—.

8.—17. 10. **Fidelbaukurs** in Zürich im Rahmen der Schweiz. Arbeitstagung für Jugendmusik. Kosten:

Ohne Unterkunft und Verpflegung, jedoch inkl. Material für eine Fidel Fr. 70.—. Anmeldeschluss: 15. Sept.

14.—20. 10. **4. Spielwoche auf dem Herzberg**. In dieser Herbst-Spielwoche sind vor allem Spiele im Freien, Tummelspiele und Geländespiele vorgesehen, daneben werden die Teilnehmer wiederum eine grosse Zahl von Heim- und Gesellschaftsspielen für Lager- und Hüttenabende kennenlernen. Kosten: Fr. 75.—. Anmeldeschluss: 1. Oktober.

16.—20. 10. **Schweiz. Wanderleiterkurs**. Interessenten wenden sich direkt an den Bund für Jugendherbergen, Seefeldstrasse 8, Zürich.

7.—14. 11. Jugend und Film-Woche in Zürich. Referate, Filmvorführungen, Ausstellung.

10./11. 11. **Wochenendkurs für Jugendleiter** zum Thema Jugend und Film in Zürich im Rahmen der Jugend- und Filmwoche. Nähere Auskunft durch den Freizeitdienst.

Pro Juventute, Freizeitdienst, Postfach Zürich 22